

Anlage 1

zu den Ergänzenden Bestimmungen des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes (im Folgenden Zweckverband genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV	
Preisblatt 1	Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser
Gültig ab	1. Januar 2016

1. Wasserpreis

Der Zweckverband berechnet für die Wasserlieferung einen Verbrauchspreis und einen Grundpreis.

1.1. Verbrauchspreis

Das bezogene Wasser wird nach der Menge in Kubikmetern (m³) berechnet. Der Verbrauchspreis beträgt:

Verbrauchspreis in €/m ³	
(netto)	(brutto)
1,55	1,66

1.2. Grundpreis je Zähler

Zählergröße		Grundpreis in €/Jahr	
Kennzeichnung nach MID (Dauerdurchflussmenge in m ³ /h)	Kennzeichnung nach EWG (Nenndurchflussmenge in m ³ /h)	(netto)	(brutto)
Q ₃ bis 4	Q _n bis 2,5	92,00	98,44
Q ₃ bis 10	Q _n bis 6,0	184,00	196,88
Q ₃ bis 16	Q _n bis 10	276,00	295,32
Q ₃ bis 40	Q _n bis 25	368,00	393,76
Q ₃ bis 63	Q _n bis 40	490,00	524,30
Q ₃ bis 100	Q _n bis 60	613,00	655,91
Q ₃ bis 250	Q _n bis 150	797,00	852,79
Q ₃ über 250	Q _n über 150	1.227,00	1.312,89

2. Kosten bei Zahlungsverzug sowie Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme

Leistung	Kosten in €	
	(netto)	(brutto)
erste Mahnung und Zahlungserinnerung	2,00	2,00
zweite Mahnung und Sperrandrohung	2,00	2,00
Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes)	6,00	6,00
Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang)	14,02	15,00
Sperren des Hausanschlusses	25,21	30,00
Entsperren des Hausanschlusses	25,21	30,00

3. Preisnachlass für Großabnehmer oder Sonderkunden

Für eine Wasserlieferung ab 5.000 m³/Jahr kann auf der Grundlage eines Sondervertrags ein Preisnachlass vereinbart werden.

4. Umsatzsteuer

Der Verbrauchspreis und der Grundpreis unterliegen der Umsatzbesteuerung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von z.Z. 7 %. Die Leistungen unter Punkt 2 , hier insbesondere der Einzug durch einen Beauftragten sowie das Sperren und Entsperren des Hausanschlusses unterliegen der Umsatzbesteuerung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von z.Z. 19 %.

5. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zu der AVBWasserV vom 01.01.2003 außer Kraft.